
Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im September 2024

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

ab dem 01.01.2025 wird die **E-Rechnung** eingeführt. Das Bundesfinanzministerium hat zu der Neuregelung ein **Entwurfsschreiben** veröffentlicht, das wir Ihnen vorstellen. Zudem fassen wir zwei Beschlüsse zusammen, in denen es um den Ansatz eines **niedrigeren gemeinen Werts** bei der Bewertung des Grundvermögens für Zwecke der **Grundsteuer** ab dem 01.01.2025 geht. Der **Steuertipp** beleuchtet, wann Cateringkosten als **Bewirtungskosten** abziehbar sind.

Entwurf

Bundesfinanzministerium gibt Hinweise zur E-Rechnung

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat ein Schreiben zur Einführung der elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen **ab dem 01.01.2025** entworfen. Ab diesem Zeitpunkt werden bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen verpflichtend elektronische Rechnungen (**E-Rechnungen**) zu verwenden sein.

Im Entwurf behandelt das BMF unter anderem die aktuelle Rechtslage und Neuerungen durch das **Wachstumschancengesetz**. Dazu gehören mögliche Rechnungsarten ab dem 01.01.2025, die Verpflichtung zur Ausstellung von Rechnungen und die zulässigen Formate einer E-Rechnung. Darüber hinaus geht es unter anderem um den Umfang von E-Rechnungen, deren Übermittlung, Empfang und Berichtigung sowie

die Anerkennung von Verträgen als Rechnungen. Schließlich befasst sich das BMF mit der E-Rechnung und dem Vorsteuerabzug sowie der Aufbewahrung von E-Rechnungen.

Hinweis: Die Einführung der E-Rechnung ab dem 01.01.2025 hat für die Wirtschaft enorme Bedeutung. Dennoch ist ein endgültiges BMF-Schreiben zum Thema erst für den Beginn des vierten Quartals 2024 angekündigt.

Aussetzung der Vollziehung

Grundsteuerwertfeststellung im Bundesmodell ausgesetzt

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich in zwei Verfahren mit den Regelungen des neuen Grundsteuer- und Bewertungsrechts befasst. Er hat im Wege des **vorläufigen Rechtsschutzes** entschieden,

In dieser Ausgabe

- Entwurf:** Bundesfinanzministerium gibt Hinweise zur E-Rechnung 1
- Aussetzung der Vollziehung:** Grundsteuerwertfeststellung im Bundesmodell ausgesetzt 1
- Zulagen:** Welche Verbesserungen jetzt bei der Vermögensbildung nutzbar sind 2
- Erbschaftsteuer:** Geerbtes Parkhaus zählt zum Verwaltungsvermögen 2
- Betriebsprüfung:** Wechsel der Gewinnermittlungsart zulässig, um Mehrergebnisse zu glätten? 3
- Altersrente:** Wann eine Pensionsrückstellung gebildet werden darf 3
- Datenübermittlung:** Steuerbescheid kann auch bei Fehler des Finanzamts korrigiert werden 4
- Steuertipp:** Wie Bewirtungskosten nachzuweisen und aufzuzeichnen sind 4

dass Steuerzahler im Einzelfall die Möglichkeit haben müssen, einen unter dem festgestellten Grundsteuerwert liegenden Grundstückswert nachzuweisen. In beiden Fällen bestanden Zweifel an der Höhe der festgestellten Grundsteuerwerte. Daher brauchte der BFH nicht weiter zu prüfen, ob an den Bewertungsregeln zur neuen Grundsteuer grundsätzliche verfassungsrechtliche Zweifel bestehen.

In beiden Fällen hatten die Antragsteller beim Finanzgericht (FG) beantragt, die Grundsteuerwertfeststellungen für ihre Wohnimmobilien von der Vollziehung auszusetzen. Die angefochtenen Bescheide waren auf der Grundlage der Neuregelung des Grundsteuer- und Bewertungsrechts im Rahmen des Grundsteuer-Reformgesetzes ergangen („**Bundesmodell**“), das in mehreren Bundesländern Anwendung findet. Danach wird die Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer, die ab dem 01.01.2025 von den Gemeinden erhoben wird, durch Feststellung des Grundsteuerwerts auf den 01.01.2022 als einheitlichen Hauptfeststellungsstichtag ermittelt.

Das FG hatte ernsthafte Zweifel an der (einfachrechtlichen) Rechtmäßigkeit der angefochtenen Grundsteuerwertbescheide und an der Verfassungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Bewertungsvorschriften. Daher gewährte es die beantragte Aussetzung der Vollziehung.

Die gegen die Beschlüsse des FG erhobenen Beschwerden der beiden Finanzämter hat der BFH in seinen Beschlüssen als unbegründet zurückgewiesen. Schon wegen der Höhe der festgestellten Grundsteuerwerte bestanden laut BFH einfachrechtliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der streitigen Grundsteuerwertfeststellungen. Diese Zweifel ergaben sich daraus, dass Steuerzahler bei verfassungskonformer Auslegung der Bewertungsvorschriften die Möglichkeit haben müssen, bei der Verletzung des Übermaßverbots einen **niedrigeren gemeinen Wert** nachzuweisen. Das gilt auch, wenn ein solcher Nachweis nicht ausdrücklich gesetzlich vorgesehen ist.

Der Gesetzgeber verfügt gerade in Massenverfahren über einen großen Typisierungs- und Pauschalierungsspielraum.

Das **Übermaßverbot** kann laut BFH jedoch verletzt sein, wenn der festgestellte Grundsteuerwert erheblich über das normale Maß hinausgeht, das heißt konkret, wenn der festgestellte Wert den nachgewiesenen niedrigeren gemeinen Wert um 40 % oder mehr übersteigt. Der BFH ist zu dem Ergebnis gekommen, dass bei summarischer Prüfung nicht auszuschließen ist, dass die Antragsteller jeweils aufgrund einzelfallbezogener Besonderheiten einen niedrigeren gemeinen Wert ihrer Grundstücke nachweisen können.

Hinweis: Eine abschließende Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit des neuen Bewertungsrechts ist mit den BFH-Beschlüssen nicht verbunden.

Zulagen

Welche Verbesserungen jetzt bei der Vermögensbildung nutzbar sind

Im Rahmen des Zukunftsfinanzierungsgesetzes wurde auf die zunächst beabsichtigte Anhebung des Höchstbetrags für die Gewährung der **Arbeitnehmer-Sparzulage** bei der Überlassung von Vermögensbeteiligungen von 400 € jährlich auf 1.200 € jährlich verzichtet. Insoweit bleibt es also bei einer höchstmöglichen Arbeitnehmer-Sparzulage von 80 € jährlich (20 % von 400 €).

Allerdings wurde die **Einkommensgrenze** für die Gewährung der Arbeitnehmer-Sparzulage bei der Überlassung von Vermögensbeteiligungen auf ein zu versteuerndes Einkommen von 40.000 € für Ledige bzw. 80.000 € bei zusammen veranlagten Ehegatten **verdoppelt**. Diese Erhöhung gilt erstmals für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31.12.2023 angelegt werden.

Hinzu kommt gegebenenfalls eine Zulage von 9 % für **vermögenswirksame Leistungen** von maximal 470 €, die nach dem Wohnungsbau-Prämienengesetz angelegt oder die für den Bau, den Erwerb, den Ausbau, die Erweiterung oder die Entschuldung eines Wohngebäudes verwendet werden.

Die beiden Zulagen können erfreulicherweise - was nicht allgemein bekannt ist - nebeneinander in Anspruch genommen werden. Insgesamt werden also vermögenswirksame Leistungen bis 870 € jährlich mit der Arbeitnehmer-Sparzulage begünstigt. Diese Förderung gilt auch für Verträge, die vor 1999 abgeschlossen wurden.

Hinweis: Nutzen Sie unser Beratungsangebot zu den zahlreichen Varianten vermögenswirksamer Leistungen, die Sie für Ihre Arbeitnehmer anlegen können!

Erbschaftsteuer

Geerbtes Parkhaus zählt zum Verwaltungsvermögen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass ein Parkhaus erbschaftsteuerlich **nicht begünstigt** ist. Der Kläger ist der testamentarisch eingesetzte Alleinerbe seines 2018 verstorbenen Vaters. Zum Erbe gehört ein mit einem Parkhaus bebautes Grundstück. Der Vater hatte das Park-

haus ursprünglich als Einzelunternehmen selbst betrieben und ab dem Jahr 2000 unbefristet seinem Sohn verpachtet. Das Finanzamt stellte den Wert des Betriebsvermögens fest und behandelte das Parkhaus als Verwaltungsvermögen.

Hinweis: Betriebsvermögen wird bei der Erbschaftsteuer grundsätzlich privilegiert. Ausgenommen sind hiervon aber bestimmte Gegenstände des Verwaltungsvermögens.

Der BFH hat das Parkhaus ebenfalls als nicht begünstigtes Verwaltungsvermögen eingestuft. Zu diesem Vermögen zählen zwar dem Grunde nach auch **Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke**, die im Rahmen der Erbschaftsteuer begünstigt sein können. Das ist etwa dann möglich, wenn der Erblasser - wie im Streitfall - seinen ursprünglich selbst betriebenen Gewerbebetrieb unbefristet verpachtet und den Pächter testamentarisch als Erben einsetzt.

Eine Ausnahme gilt aber für Betriebe, die schon **vor der Verpachtung** nicht die Voraussetzungen der erbschaftsteuerrechtlichen Privilegierung erfüllt haben. Das ist laut BFH bei einem Parkhaus der Fall, weil schon der Erblasser als damaliger Betreiber die dort verfügbaren Parkplätze als Teile des Parkhausgrundstücks Autofahrern - und somit Dritten - zur Nutzung überlassen hatte. Zudem handelt es sich bei einem Parkhausbetrieb auch nicht um die Überlassung von Wohnungen, die der Gesetzgeber aus Gründen des Gemeinwohls erbschaftsteuerlich privilegiert. Keine Rolle spielte für den BFH, ob zur Überlassung der Parkplätze weitere gewerbliche Leistungen wie eine Ein- und Ausfahrtkontrolle und eine Entgeltzahlungsdienstleistung hinzukamen.

Betriebsprüfung

Wechsel der Gewinnermittlungsart zulässig, um Mehrergebnisse zu glätten?

Wer selbständig oder gewerblich tätig ist, muss seinen Gewinn ermitteln, entweder anhand der Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) oder des Betriebsvermögensvergleichs (Bilanzierung). Unternehmer, die nicht gesetzlich dazu verpflichtet ist, ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich zu ermitteln, können zwischen beiden Gewinnermittlungsarten wählen. Nach einem freiwilligen Wechsel der Gewinnermittlungsart ist der Steuerzahler grundsätzlich für **drei Wirtschaftsjahre** an diese Wahl gebunden. Nur wenn ein besonderer wirtschaftlicher Grund vorliegt, kann er vor Ablauf dieser Frist zurückwechseln. Der Übergang von der einen zur anderen Gewinnermittlungsart ist mit einer Überleitungsrechnung verbunden. Das Finanzgericht Thürin-

gen (FG) hat entschieden, ob man das Wahlrecht anlässlich einer Betriebsprüfung auch Jahre später neu ausüben kann.

Der Kläger erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Er ist gesetzlich nicht buchführungspflichtig. Bis 2011 ermittelte er seinen Gewinn durch EÜR, ab 2012 durch Betriebsvermögensvergleich. Die Veranlagung für 2016 erfolgte antragsgemäß. Anfang 2019 fand bei ihm eine Außenprüfung für die Jahre 2014 bis 2016 statt, aufgrund derer sich für 2016 eine **Gewinnerhöhung** ergab. Der Kläger legte gegen die geänderten Bescheide Einspruch ein und beantragte einen Wechsel der Gewinnermittlungsart zur EÜR. Zum 01.01.2016 legte er sodann eine Übergangsgewinnermittlung und eine EÜR für 2016 vor.

Die Klage vor dem FG war erfolgreich. Wer nicht buchführungs- und bilanzierungspflichtig ist, hat ein Wahlrecht, wie er seinen Gewinn ermitteln will. Das Wahlrecht ist formal allein durch die **Bestandskraft** der Steuerfestsetzung bzw. Feststellung begrenzt. Während einer Veranlagung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung kann ein Steuerzahler Wahlrechte, die an keine Frist gebunden sind, noch ausüben und auch eine bereits ausgeübte Wahl ändern. Im Streitfall war trotz formeller Bestandskraft der Bescheide ausnahmsweise ein Wechsel der Gewinnermittlungsart im Rahmen des Einspruchs gegen die Änderungsbescheide aufgrund der Außenprüfung möglich. Wenn das Finanzamt einen Bescheid trotz Bestandskraft ändern kann, muss es dem Steuerzahler laut FG auch möglich sein, im Rahmen seines Einspruchs gegen die aufgrund der Außenprüfung geänderten Bescheide sein Wahlrecht hinsichtlich der Gewinnermittlungsart neu auszuüben.

Hinweis: Das Finanzamt hat gegen die Entscheidung Revision eingelegt, so dass nun der Bundesfinanzhof das letzte Wort hat.

Nutzen Sie unser Beratungsangebot zu den mit den beiden Gewinnermittlungsarten verbundenen Vor- und Nachteilen!

Altersrente

Wann eine Pensionsrückstellung gebildet werden darf

Der Ansatz einer Pensionsrückstellung ist zugelassen, „wenn und soweit“ die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu muss die schriftlich erteilte Zusage **eindeutige Angaben** zu Art, Form, Voraussetzungen und Höhe der in Aussicht gestellten künftigen Leistungen enthalten. Ist die Zusage einer Versorgungskomponente nicht eindeutig, hindert dies - bei Teilbarkeit der zugesag-

ten Leistungen - eine Rückstellung für die Zusage einer anderen Versorgungskomponente erfreulicherweise nicht. Aus diesem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) folgt: Sind die Voraussetzungen für den Bezug einer Altersrente mit Erreichen der Regelaltersgrenze eindeutig bestimmt, ist insoweit eine Pensionsrückstellung zu bilden. Das gilt auch dann, wenn die Zusage keine eindeutigen Angaben zu den Voraussetzungen eines vorzeitigen Altersrentenbezugs enthält.

Werden im Rahmen einer einheitlichen Pensionsverpflichtung verschiedene **Teilleistungen** vereinbart, sind diese getrennt zu beurteilen. Dabei kann es für die Zulässigkeit der Rückstellungsbildung in Bezug auf die einzelnen Teilleistungen zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Sofern eine Teilleistung nicht hinreichend konkretisiert ist, führt das nur zur Nichtanerkennung der insoweit gebildeten Rückstellung, nicht aber zur Versagung der gesamten Pensionsrückstellung.

Hinweis: Einer Beurteilung der Gesamtzusage nach dem „Alles-oder-nichts-Prinzip“ hat der BFH - und darin liegt die besondere Bedeutung des Urteils - erfreulicherweise eine klare Absage erteilt.

Datenübermittlung

Steuerbescheid kann auch bei Fehler des Finanzamts korrigiert werden

Schon bevor ein Steuerzahler seine Einkommensteuererklärung abgibt, liegt dem Finanzamt eine Vielzahl von Daten vor, die von Dritten elektronisch übermittelt wurden. Steuerbescheide dürfen nachträglich aufgehoben oder geändert werden, wenn das Finanzamt die von Dritten elektronisch übermittelten Daten nicht (zutreffend) berücksichtigt hat. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Korrektornorm für externe Datenübermittlungen auch gilt, wenn das Finanzamt den elektronischen Datensatz **fehlerhaft nicht berücksichtigt** hat.

Steuertipp

Wie Bewirtungskosten nachzuweisen und aufzuzeichnen sind

Wenn Sie Geschäftskunden bewirten, können Sie die Aufwendungen nicht zu 100 % steuerlich geltend machen, sondern der **Betriebsausgabenabzug** ist auf 70 % begrenzt. Buchführungsprogramme haben hierfür extra Konten, bei denen vom Gesamtbetrag nur 70 % steuerlich berücksichtigt werden. Nehmen auch Arbeitnehmer an

der Veranstaltung teil, sind die Aufwendungen ebenfalls aufzuteilen. Auf jeden Fall sind bestimmte Nachweis- und Aufzeichnungspflichten zu erfüllen. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) hat sich mit dem Erfordernis der gesonderten Aufzeichnung von Bewirtungsaufwendungen auseinandergesetzt.

Die Klägerin ist in der Immobilienbranche tätig. Zu Marketing- und Akquisezwecken führte sie in den Streitjahren mehrere Netzwerkveranstaltungen durch, bei denen für das Catering provisorische Tresen aufgebaut wurden. An diesen Tresen konnten die Gäste sich Speisen „auf die Hand“ und Getränke abholen. Gäste waren (potentielle) Kunden sowie die Geschäftsführer und Mitarbeiter der Klägerin. Die jeweiligen Veranstaltungen dauerten etwa vier Stunden. Ein gesondertes Unterhaltungsprogramm gab es nicht. Die Klägerin zeichnete die Cateringkosten nicht einzeln und getrennt von den anderen Betriebsausgaben auf. Nach Ansicht des Finanzamts handelte es sich jedoch um Bewirtungskosten, die **getrennt aufzuzeichnen** sind.

Die Klage vor dem FG hatte keinen Erfolg, es rechnete die Cateringkosten dem Einkommen zu. Cateringkosten können nur dann als Bewirtungsaufwendungen abgezogen werden, wenn die Nachweis- und Aufzeichnungspflichten erfüllt sind. Dies war im Streitfall nicht gegeben. Unzweifelhaft war die Bewirtung **geschäftlich veranlasst**. Dieser geschäftliche Anlass ist auch gegeben, wenn auch Arbeitnehmer an der Veranstaltung teilnehmen. Denn nur wenn ausschließlich Arbeitnehmer an der Veranstaltung teilnehmen, liegt kein geschäftlicher Anlass vor, sondern eine betriebliche Veranstaltung. Diese unterliegt dann nicht der Abzugsbeschränkung.

Hinweis: Die Klägerin hatte argumentiert, dass Getränke und Essen bei den Veranstaltungen nicht im Vordergrund gestanden hätten. Das FG hat jedoch errechnet, dass jeder Teilnehmer im Schnitt mindestens 0,7 Liter Bier und zusätzlich 0,5 Flaschen Rot- oder Weißwein oder Prosecco getrunken haben muss. Alkoholfreie Getränke wurden laut Rechnung nicht ausgegeben. Daher ging das FG davon aus, dass sich viele Teilnehmer im Verlauf der Veranstaltungen nicht mehr in einem Zustand befanden, in dem das Führen fachlicher Gespräche realistisch erscheint.

Mit freundlichen Grüßen

Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe 09/24

Fundstellennachweis

1. **Entwurf: Bundesfinanzministerium gibt Hinweise zur E-Rechnung**
BMF-Schreiben (Entwurf) v. 13.06.2024 – III C 2 - S 7287-a/23/10001 :007;
www.bundesfinanzministerium.de
2. **Aussetzung der Vollziehung: Grundsteuerwertfeststellung im Bundesmodell ausgesetzt**
BFH, Beschl. v. 27.05.2024 – II B 78/23 (AdV); www.bundesfinanzhof.de,
BFH, Beschl. v. 27.05.2024 – II B 79/23 (AdV); www.bundesfinanzhof.de
3. **Zulagen: Welche Verbesserungen jetzt bei der Vermögensbildung nutzbar sind**
BMF-Schreiben v. 31.05.2024 – IV C 5 - S 2439/19/10003 :005, Rdnr. 89 bis 91;
www.bundesfinanzministerium.de
4. **Erbschaftsteuer: Geerbtes Parkhaus zählt zum Verwaltungsvermögen**
BFH, Urt. v. 28.02.2024 – II R 27/21; www.bundesfinanzhof.de
5. **Betriebsprüfung:**
Wechsel der Gewinnermittlungsart zulässig, um Mehrergebnisse zu glätten?
FG Thüringen, Urt. v. 31.08.2022 – 4 K 599/21, Rev. (BFH: X R 1/23);
www.landesrecht.thueringen.de
6. **Altersrente: Wann eine Pensionsrückstellung gebildet werden darf**
BFH, Urt. v. 28.02.2024 – I R 29/21; www.bundesfinanzhof.de
7. **Datenübermittlung:**
Steuerbescheid kann auch bei Fehler des Finanzamts korrigiert werden
BFH, Urt. v. 20.02.2024 – IX R 20/23; www.bundesfinanzhof.de
8. **Steuertipp: Wie Bewirtungskosten nachzuweisen und aufzuzeichnen sind**
FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 17.10.2023 – 6 K 6089/20; www.gesetze.berlin.de